

Schlüsselbestimmungen des Föderalen Gesetzes „Über die öffentlich-private Partnerschaft“

Autor: Dmitry Tsarev¹

Stand: 2.12.2015

Inhaltsübersicht:

A. Regelungsbereich

B. Terminologie und Hauptprinzipien der Umsetzung der ÖPP/KPP-Projekte

C. Objekte der ÖPP/KPP

D. Parteien einer Vereinbarung über die ÖPP/KPP

E. Rechtsstatus finanzierender Organisationen in ÖPP/KPP-Projekten

F. Verbindliche Bestandteile einer Vereinbarung über die ÖPP/KPP

G. Art und Weise des Abschlusses einer Vereinbarung über die ÖPP/KPP

H. Abschluss der Vereinbarung

I. Dauer des ÖPP/KPP-Projektes

J. Grundstücksfrage

Zitierweise: Tsarev, D., Schlüsselbestimmungen des Föderalen Gesetzes „Über die öffentlich-private Partnerschaft“, O/L-3-2015, http://www.ostinstitut.de/documents/Tsarev_Schlsselbestimmungen_des_Fderalen_Gesetzes_ber_die_ffentlich_private_Partnerschaft_OL_3_2015.pdf.

¹ Dmitry Tsarev Ph.D. (Law) | Senior Associate | Law | Tax & Law Ernst&Young (CIS) B.V. branch in Moscow

Tsarev-Schlüsselbestimmungen des Föderalen Gesetzes „Über die öffentlich-private Partnerschaft“, Ost/Letter-3-2015 (Dezember 2015)

Die Entwicklung der modernen Gesetzgebung über die öffentlich-private / kommunal-private Partnerschaft (nachfolgend „ÖPP/KPP“) in der Russischen Föderation begann mit der Verabschiedung des Föderalen Gesetzes Nr. 115-FZ „Über Konzessionsvereinbarungen“ vom 21. Juli 2005. An diesem Föderalen Gesetz wurden mehrfach wesentliche Änderungen und Ergänzungen vorgenommen, die darauf abzielten, die in den europäischen und amerikanischen Rechtsordnungen angenommenen und in Russland in der Praxis anzuwendenden Instrumente der ÖPP/KPP zu verankern. Das Föderale Gesetz „Über Konzessionsvereinbarungen“ regelt lediglich ein einziges Modell der ÖPP/KPP, insbesondere BOT Verträge (Verträge betreffend Build (Bauen), Operate (Betreiben) und Transfer (Übertragen)). Dabei dürfen nach diesem Gesetz andere normative Rechtsakte, die Konzessionsvereinbarungen regeln, in keinem Widerspruch zu diesem Gesetz stehen. Das Gesetz sieht ferner vor, dass die Föderationssubjekte der Russischen Föderation nicht berechtigt sind, eigene gesetzliche Vorschriften über mit dem Abschluss und der Erfüllung von Konzessionsvereinbarungen verbundene Fragen anzunehmen.

Was die gesetzlichen Vorschriften der Föderationssubjekte der Russischen Föderation anbetrifft, so wurden in vielen russischen Regionen Gesetze über die ÖPP/KPP verabschiedet, die andere Formen der ÖPP/KPP wie zum Beispiel „ein Gemeinschaftsunternehmen“ festlegten. Das Niveau und der Grad der Entwicklung der regionalen Gesetzgebung unterschieden sich stark von Region zu Region, ebenso wie in den Gesetzen konkreter Regionen verankerte ÖPP/KPP-Modelle.

Es stellte sich heraus, dass die Regelung von ÖPP/KPP in der Russischen Föderation auszugsweise war und kein einheitliches System von Grundsätzen und allgemeinen Begriffen hatte. Auf föderaler Ebene beschränkte sie sich generell nur auf Konzessionsvereinbarungen². Die Vertreter der staatlichen Organe und die Praktiker begannen die Notwendigkeit der Annahme eines föderalen Gesetzes zu besprechen, das allgemeine Grundsätze von ÖPP/KPP festlegen und Schlüsselbegriffe auf regionaler Ebene definieren würde. Der Gesetzentwurf über die ÖPP/KPP wurde erstmalig in 2013 der Staatsduma zur Erörterung unterbreitet. Das Gesetz über die ÖPP/KPP sollte keine ausführliche Regelung von ÖPP/KPP enthalten, sondern vielmehr einen Grundrahmen und Grundrichtungen festlegen. Dabei sollten Fragen betreffend die konkrete Regelung der Zuständigkeit der Regionen zugewiesen werden. Die aktive Phase der Verabschiedung des Gesetzentwurfes wurde im Juni 2015 wieder aufgenommen, als zur zweiten Lesung der Gesetzentwurf vorgelegt wurde, der nicht nur allgemeine Grundsätze von ÖPP/KPP enthielt, sondern auch alle Etappen der Umsetzung von ÖPP/KPP-Projekten regelte. Am 13. Juli 2015 wurde das Föderale Gesetz Nr. 224-FZ „Über die öffentlich-private Partnerschaft, die kommunal-private Partnerschaft in der Russischen Föderation sowie über die Eintragung von Änderungen in einzelne gesetzliche Vorschriften der Russischen

² Abgesehen vom Hinweis auf Lebenszyklusverträge im Föderalen Gesetz Nr. 44-FZ „Über das Vertragssystem im Bereich des Ankaufs von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen zur Sicherung des staatlichen und kommunalen Bedarfs“ vom 5. April 2013, das keine derartige Regelung von Verträgen enthält und Fragen betreffend die öffentlich-private Partnerschaft grundsätzlich nicht regelt.

Tsarev-Schlüsselbestimmungen des Föderalen Gesetzes „Über die öffentlich-private Partnerschaft“, Ost/Letter-3-2015 (Dezember 2015)

Föderation“ (nachfolgend „Gesetz über die ÖPP/KPP“) in seiner endgültigen Fassung angenommen. Nachfolgend werden grundlegende Bestimmungen des Gesetzes über die ÖPP/KPP dargestellt und ausgewertet.

A. Regelungsbereich

Das Gesetz über die ÖPP/KPP regelt ausführlich die Veranlassung von Ausschreibungen zur Erlangung des Rechtes auf Abschluss von Vereinbarungen über die ÖPP/KPP und Fragen von deren Durchführung; es regelt weiterhin den Abschluss, die Erfüllung und die Aufhebung von Vereinbarungen über die ÖPP/KPP und von direkten Vereinbarungen; es regelt ferner die Befugnisse der staatlichen Organe und der örtlichen Selbstverwaltungsorgane sowie legt Gewährleistungen der Rechte und der berechtigten Interessen der Parteien einer Vereinbarung über die ÖPP/KPP fest.

Die Konzessionsvereinbarungen sind aus dem Regelungsbereich des Gesetzes über die ÖPP völlig ausgeschlossen und werden auch im Weiteren durch das Föderale Gesetz Nr. 115-FZ „Über Konzessionsvereinbarungen“ vom 21. Juli 2005 geregelt. Der Hauptunterschied zwischen den Vereinbarungen über die ÖPP/KPP und den Konzessionsvereinbarungen besteht in der Bestimmung, wonach der Gegenstand einer Vereinbarung über die ÖPP/KPP ins Eigentum eines privaten Partners übergeht, während der Gegenstand einer Konzessionsvereinbarung Eigentum eines öffentlichen Partners bleibt und dem Konzessionär zum zeitweiligen Besitz und zur zeitweiligen Nutzung für die Dauer der Konzessionsvereinbarung überlassen wird. Nach der ordnungsgemäßen Erfüllung und Beendigung der Vereinbarung über die ÖPP/KPP ist ein privater Partner verpflichtet, den Gegenstand der Vereinbarung dem öffentlichen Partner nur in dem Fall zu Eigentum zu überlassen, wenn der Umfang der Finanzierung durch den öffentlichen Partner den Umfang der Finanzierung des Projektes durch den privaten Partner übersteigt.

Das Gesetz über die ÖPP tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und hat Vorrang vor regionalen Gesetzen über die ÖPP/KPP. Die Regionen müssen ihre gesetzlichen Vorschriften an das Gesetz über die ÖPP bis zum 1. Januar 2016 anpassen. Alle Vereinbarungen, die nach dem 1. Januar 2016 abgeschlossen werden, fallen unter das Gesetz über die ÖPP und haben ihm zu entsprechen (selbst wenn die Ausschreibung zur Erlangung des Rechtes auf Abschluss der Vereinbarung vor dem 1. Januar 2016 veranlasst wurde).

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die ÖPP müssen die Regierung der Russischen Föderation und die bevollmächtigten regionalen Behörden einschlägige Durchführungsbestimmungen ausarbeiten, die viele Schlüsselfragen betreffend die Umsetzung von ÖPP-Projekten regeln. Insbesondere handelt es sich um die Methodik und die Art und Weise der Bestimmung der Effizienz und der komparativen Vorteile eines ÖPP/KPP-Projektes; Angaben, die als Teil des Angebotes zur Umsetzung des ÖPP/KPP-Projektes bereitzustellen sind; die Vorlage für das Angebot betreffend die Umsetzung des ÖPP/KPP-Projektes; das Verfahren zur Durchführung gemeinsamer Beratungen durch

öffentliche und private Partner u.a. Das Instrumentarium zur Umsetzung der ÖPP/KPP-Projekte wird nach der Verabschiedung aller dieser Rechtsakte endgültig geklärt.

B. Terminologie und Hauptprinzipien der Umsetzung der ÖPP/KPP-Projekte

Das Gesetz über die ÖPP definiert Begriffe, die für die ÖPP/KPP-Projekte grundlegend sind. Insbesondere handelt es sich um folgende Begriffe: „die ÖPP/KPP“, „das ÖPP/KPP-Projekt“, „die Vereinbarung über die ÖPP/KPP“, „ein öffentlicher Partner“, „ein privater Partner“, „eine finanzierende Person“, „eine direkte Vereinbarung“, „der Betrieb des Gegenstandes der Vereinbarung“, „die Wartung des Gegenstandes der Vereinbarung“ u.a. Es wurde insbesondere festgehalten, dass die ÖPP/KPP eine für eine bestimmte Dauer rechtlich gestaltete sowie auf dem Zusammenschluss von Ressourcen und der Risikoverteilung beruhende Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen Partner und dem privaten Partner auf Grundlage einer Vereinbarung darstellt.

Darüber hinaus legt das Gesetz über die ÖPP grundlegende Prinzipien zur Umsetzung der ÖPP/KPP-Projekte fest, wonach nicht jede Initiative umgesetzt werden kann. Erstens muss jedes ÖPP/KPP-Projekt den allgemeinen Zielen und Aufgaben der sozial-wirtschaftlichen Entwicklung sowie den Grundsätzen der Haushaltspolitik, die in auf der Ebene der Russischen Föderation bzw. auf regionalen und kommunalen Ebenen anzunehmenden strategischen Planungsdokumenten festgelegt sind, entsprechen. Zweitens steht fest, dass jedes zur Umsetzung eingeplante Projekt einer Effektivitätsbewertung unterzogen werden muss, wobei auch seine komparativen Vorteile gegenüber Einkaufsverträgen auszuwerten sind.

Die Effektivitätsbewertung eines ÖPP/KPP-Projektes wird auf Grundlage folgender Kriterien durchgeführt:

- 1) die Finanzeffektivität des ÖPP-Projektes;
- 2) der aus der Umsetzung des ÖPP-Projektes resultierte sozial-wirtschaftliche Effekt, der unter Berücksichtigung von in entsprechenden strategischen Planungsdokumenten festgelegten Zielen und Aufgaben berechnet wurde;

Sollte das Projekt in Bezug auf jedes Effektivitätskriterium als effektiv anerkannt werden, wird das betreffende ÖPP-Projekt aus dem Blickwinkel seiner komparativen Vorteile gegenüber einem Einkaufsvertrag, auf dessen Grundlage ein öffentlicher Partner Waren / Arbeiten / Dienstleistungen ohne Inanspruchnahme von ÖPP/KPP-Instrumenten einkaufen kann, behandelt. Der komparative Vorteil wird auf der Grundlage des Verhältnisses zwischen folgenden Kennwerten bestimmt:

- 1) zwischen den diskontierten Nettoausgaben aus den Mitteln der zum Haushaltssystem der Russischen Föderation gehörenden Haushalte bei der Umsetzung eines ÖPP/KPP-Projektes und den diskontierten Nettoausgaben bei der Umsetzung eines Staatsvertrages;

- 2) zwischen dem Umfang von durch einen öffentlichen Partner übernommenen Verpflichtungen für den Fall der Entstehung von Risiken bei der Umsetzung eines ÖPP/KPP-Projektes und dem Umfang von durch dieses öffentlich-rechtliche Gefüge (diese Gebietskörperschaft) übernommenen Verpflichtungen bei der Umsetzung eines Staatsvertrages;

Sollte festgestellt werden, dass das betreffende ÖPP/KPP-Projekt den allgemeinen Grundsätzen der Umsetzung von Projekten entspricht, kann das Verfahren zur Umsetzung dieses Projektes aufgenommen werden.

C. Objekte der ÖPP/KPP

Das Gesetz über die ÖPP legt fest, dass der Gegenstand der Vereinbarung über die ÖPP/KPP unbedingt ein Immobilienobjekt umfassen muss.

Das Gesetz über die ÖPP beinhaltet ein abschließendes Verzeichnis von Gegenständen der Vereinbarung über die ÖPP/KPP. Dieses Verzeichnis entspricht meist dem Verzeichnis von Gegenständen einer Konzessionsvereinbarung. Einer der wichtigsten Unterschiede liegt allerdings darin, dass die Vereinbarung über die ÖPP nicht bezüglich von Objekten der Kommunalwirtschaft abgeschlossen werden darf. Ebenfalls sind aus dem Verzeichnis der Gegenstände der genannten Vereinbarung Objekte ausgeschlossen, die nicht ausschließlich zum Staats- bzw. Kommunaleigentum gehören können oder bezüglich deren ein Verbot verhängt wurde, wonach sie weder an Privateigentümer veräußert werden noch sich in Privateigentum befinden dürfen.

Die Vereinbarung über die ÖPP/KPP kann bezüglich mehrerer durch das Gesetz über die ÖPP vorgesehener Objekte (Vereinbarungsgegenstände) abgeschlossen werden. Der Abschluss einer Vereinbarung bezüglich mehrerer Objekte ist in dem Fall gestattet, wenn dies nicht zur Verhinderung, Einschränkung oder Ausschaltung des Wettbewerbs führt.

D. Parteien einer Vereinbarung über die ÖPP/KPP

Als Parteien der Vereinbarung über die ÖPP/KPP fungieren ein öffentlicher und ein privater Partner.

An ÖPP/KPP-Projekten dürfen sich nur russische juristische Personen beteiligen. Ausländische Gesellschaften, sogenannte „einfache Personengesellschaften“ (Gesellschaften bürgerlichen Rechts) und Einzelunternehmer sind von der unmittelbaren Teilnahme an ÖPP/KPP-Projekten ausgeschlossen.

Als Privatpartner dürfen keine unitären Unternehmen, Behörden, öffentlich-rechtlichen Gesellschaften und keine anderen unter Kontrolle öffentlicher Subjekte stehenden Organisationen fungieren. Alle aufgezählten Personen können auf Seiten eines öffentlichen Partners auftreten, indem sie seine einzelnen Rechte und Pflichten übernehmen.

E. Rechtsstatus finanzierender Organisationen in ÖPP/KPP-Projekten

Das Gesetz über die ÖPP/KPP definiert den Begriff „finanzierende Organisationen“ und legt für sie den Rechtsstatus der gleichberechtigten Teilnehmer von ÖPP/KPP-Projekten fest. Als finanzierende Person kann eine juristische Person oder eine ohne Begründung einer juristischen Person auf der Grundlage eines Vertrages über die gemeinsame Tätigkeit handelnde, aus zwei und mehreren juristischen Personen bestehende Gemeinschaft gelten, die Darlehensmittel zur Erfüllung der Vereinbarung unter der Bedingung der Rückzahlung, Entgeltlichkeit und Befristung an einen privaten Partner gewährt.

Das Gesetz über die ÖPP/KPP sieht die Möglichkeit des Abschlusses einer direkten Vereinbarung – eines zivilrechtlichen Vertrages – zwischen dem öffentlichen Partner, dem privaten Partner und der finanzierenden Person zur Regelung von Bedingungen und der Art und Weise von deren Zusammenarbeit während des Erfüllungszeitraums der Vereinbarung sowie bei einer Änderung und Beendigung der Vereinbarung vor. Die Nichterfüllung von Verpflichtungen des privaten Partners gegenüber der finanzierenden Organisation gilt als Grundlage für den Ersatz des privaten Partners mittels der Durchführung einer neuen Ausschreibung durch den öffentlichen Partner. Wenn der private Partner ohne Durchführung der Ausschreibung ersetzt wird, so hat dieser Ersatz unter Berücksichtigung der Meinung der finanzierenden Person zu erfolgen.

Darüber hinaus kann ein privater Partner nach dem Gesetz über die ÖPP den Gegenstand der Vereinbarung zur Absicherung seiner Leistungen gegenüber der finanzierenden Person unter der Voraussetzung verpfänden, dass eine direkte Vereinbarung abgeschlossen wurde.

F. Verbindliche Bestandteile einer Vereinbarung über die ÖPP/KPP

Eine Vereinbarung über die ÖPP/KPP muss eine bestimmte Zahl von verbindlichen Bestandteilen enthalten. So ist ein privater Partner auf Grundlage der Vereinbarung über die ÖPP/KPP zumindest verpflichtet:

- 1) den Bau und (oder) die Sanierung des Gegenstandes der Vereinbarung durchzuführen;
- 2) die Errichtung des Gegenstandes der Vereinbarung vollständig oder teilweise zu finanzieren;
- 3) den Gegenstand der Vereinbarung zu betreiben und (oder) zu warten.

In Abhängigkeit von Bedingungen eines konkreten Projektes kann ein privater Partner auch die Verpflichtung hinsichtlich der Planung des Gegenstandes der Vereinbarung sowie der teilweisen Finanzierung des Betriebs und (oder) der Wartung des Gegenstandes der Vereinbarung übernehmen.

Ein öffentlicher Partner ist berechtigt, Verpflichtungen hinsichtlich einer teilweisen Finanzierung des

Projektes, der Bereitstellung des Vermögens und des Grundstücks an den privaten Partner zu übernehmen.

Das Gesetz über die ÖPP legt eine besondere Regelung des Verfahrens zur Heranziehung von Dritten durch den privaten Partner zum Zwecke der Erfüllung seiner Verpflichtungen fest. Nach allgemeiner Regel ist ein privater Partner verpflichtet, seine Verpflichtungen aus der Vereinbarung über die ÖPP/KPP mit eigenen Kräften, das heißt, unter Zuhilfenahme seines Personals und ohne Heranziehung von Unterauftragnehmern, zu erfüllen. Die Heranziehung Dritter durch den privaten Partner zum Zwecke der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Vereinbarung über die ÖPP/KPP ist nur nach Erteilung einer Zustimmung durch den öffentlichen Partner zulässig, wobei diese Zustimmung in Form eines gesonderten Dokumentes auszufertigen ist. Dieses Dokument ist untrennbarer Bestandteil der Vereinbarung und kann ein Verzeichnis von Dritten unter Angabe von Informationen, die diese Dritten identifizieren, beinhalten. Ein privater Partner ist nicht berechtigt, andere Personen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Vereinbarung heranzuziehen, und die im vorgenannten Verzeichnis genannten Dritten sind ihrerseits nicht berechtigt, weitere Personen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen heranzuziehen. Dabei haftet der private Partner für Handlungen Dritter, wie wenn es seine eigenen wären.

G. Art und Weise des Abschlusses einer Vereinbarung über die ÖPP/KPP

Das Gesetz über die ÖPP/KPP legt eine wichtige Bestimmung fest, wonach die Umsetzung des Projektes sowohl durch den öffentlichen als auch durch den privaten Partner veranlasst werden kann. Falls das Angebot durch den privaten Partner entwickelt wird, findet das Instrumentarium der „privaten Initiative“ Anwendung. Die private Initiative setzt voraus, dass die Person, die als privater Partner fungieren kann, das Angebot betreffend die Umsetzung des ÖPP/KPP-Projektes vollständig auf eigene Rechnung entwickelt. Das Angebot betreffend die Umsetzung des Projektes sieht eine eingehende Durcharbeitung des geplanten Projektes vor und hat Folgendes zu enthalten:

- 1) die Beschreibung des Projektes und die Begründung von dessen Aktualität;
- 2) Ziele und Aufgaben des umzusetzenden Projektes, die unter Berücksichtigung von durch strategische Planungsdokumente vorgesehenen Zielen und Aufgaben bestimmt werden;
- 3) Angaben zum öffentlichen Partner;
- 4) einen Entwurf der Vereinbarung;
- 5) die Frist für die Umsetzung des Projektes und das Verfahren zur Bestimmung dieser Frist;
- 6) eine Einschätzung der Möglichkeit der Erzielung von Einnahmen aus der Projektumsetzung durch die Vereinbarungsparteien;

- 7) den prognostizierten Umfang der Projektfinanzierung, insbesondere den prognostizierten Umfang der Projektfinanzierung auf Kosten des staatlichen / kommunalen Haushalts, sowie den Umfang der privaten Finanzierung, darunter den notwendigen Umfang von eigenen Mitteln des privaten Partners und (oder) den notwendigen Umfang der Fremdfinanzierung sowie auch die geplante Frist für die Begleichung von Krediten und Darlehen im Fall der Fremdfinanzierung;
- 8) die Beschreibung von Risiken (soweit vorhanden), die mit der Umsetzung des Projektes verbunden sind;
- 9) Angaben zur Wirtschaftlichkeit des Projektes sowie die Begründung von dessen komparativen Vorteilen.

Die Form der Vorlage der oben genannten Angaben sowie andere im Rahmen des Angebotes betreffend die Umsetzung des ÖPP/KPP-Projektes vorzulegende Angaben werden durch die Regierung der Russischen Föderation festgelegt.

Außer allen erforderlichen Angaben hat die private Seite – der Initiator des ÖPP/KPP-Projektes – eine von einer Bank oder einem anderen Kreditinstitut erteilte unabhängige Garantie (Bankgarantie) im Umfang von mindestens 5 % des Umfanges der prognostizierten Projektfinanzierung bei der für die Prüfung des Angebotes zuständigen Behörde vorzulegen.

Nach dem Gesetz über die ÖPP ist die Durchführung von mit der Entwicklung des Angebotes zur Umsetzung des Projektes verbundenen Vorverhandlungen zwischen dem Initiator des Projektes (Projektentwickler) und dem öffentlichen Partner vor der Übersendung des genannten Angebotes an den öffentlichen Partner zulässig. Bei der Prüfung des Angebotes betreffend die Umsetzung des Projektes durch den öffentlichen Partner ist dieser berechtigt, zusätzliche Materialien und Dokumente beim Initiator des Projektes anzufragen, Verhandlungen mit dem Initiator des Projektes, darunter in Form von gemeinsamen Beratungen, durchzuführen. Das Verfahren zur Durchführung der Verhandlungen muss von der zuständigen Behörde festgelegt werden. Eine Entscheidung bezüglich des Angebotes betreffend die Umsetzung des ÖPP-Projektes hat der öffentliche Partner nach dem Gesetz über die ÖPP innerhalb von 90 Tagen nach Zugang des Angebotes zu treffen.

Der öffentliche Partner hat aufgrund der Ergebnisse der Prüfung des im Rahmen der privaten Initiative übermittelten Angebotes eine der folgenden Entscheidungen zu treffen:

- 1) über die Weiterleitung des Angebotes betreffend die Umsetzung des Projektes an die zuständige Behörde zur Prüfung und Bewertung der Effektivität des Projektes sowie zur Feststellung von dessen komparativen Vorteilen;
- 2) über die Unmöglichkeit der Projektumsetzung.

Die im Gesetz über die ÖPP festgelegte Liste von Gründen für die Annahme der Entscheidung über die Unmöglichkeit der Projektumsetzung durch den öffentlichen Partner ist erschöpfend. Insbesondere kann die Annahme des Angebotes abgelehnt werden, wenn die erforderlichen Geldmittel im Haushalt des entsprechenden Niveaus nicht vorhanden sind, wenn das betreffende Objekt von Rechten Dritter nicht frei ist und/oder nicht im Eigentum des öffentlichen Partners steht.

Sofern die zuständige Behörde das angebotene ÖPP/KPP-Projekt im Hinblick auf dessen Effizienz und komparative Vorteile positiv einschätzt, entscheidet der öffentliche Partner über die Umsetzung des Projektes und veröffentlicht seine Entscheidung zur Entgegennahme von Erklärungen sonstiger Personen über ihre Absicht, sich am Wettbewerb zu den durch die vorgenannte Entscheidung vorgesehenen Bedingungen zu beteiligen. Sind innerhalb von 45 Tagen keine Erklärungen sonstiger Personen zugegangen, kann der öffentliche Partner eine Vereinbarung über die ÖPP/KPP mit dem Initiator des Projektes abschließen. Bei Vorliegen von Erklärungen sonstiger Personen ist der öffentliche Partner verpflichtet, einen Wettbewerb zur Erlangung des Rechtes auf Abschluss der Vereinbarung über die ÖPP/KPP durchzuführen, wobei sich an diesem Wettbewerb alle Interessenten beteiligen können.

H. Abschluss der Vereinbarung

Grundsätzlich wird eine Vereinbarung über die ÖPP/KPP aufgrund der Ergebnisse des Wettbewerbs abgeschlossen. Das Verfahren zur Durchführung des Wettbewerbs zur Erlangung des Rechtes auf Abschluss der Vereinbarung über die ÖPP/KPP ist im Gesetz über die ÖPP geregelt und sieht einen zweistufigen Wettbewerb vor. Es handelt sich insbesondere um eine vorläufige Auswahl, während deren Bewerber ausgewählt werden, die den Anforderungen an die Wettbewerbsteilnehmer entsprechen, und um den eigentlichen Wettbewerb, nach dessen Ergebnissen der Gewinner, der die besten Bedingungen für die Projektumsetzung angeboten hat, ausgewählt wird. Das Gesetz über die ÖPP sieht die Möglichkeit der Durchführung von Verhandlungen bezüglich des Inhalts der Vereinbarung über die ÖPP/KPP zwischen dem öffentlichen Partner und dem Wettbewerbsgewinner vor.

Es wurde auch ein Verfahren zur Durchführung eines gemeinsamen Wettbewerbs durch mehrere öffentliche Gefüge (Gebietskörperschaften) vorgesehen. Dies gilt aber, wenn beabsichtigt ist, das Projekt auf den Gebieten mehrerer öffentlicher Gefüge (Gebietskörperschaften) umzusetzen. Aufgrund der Ergebnisse des gemeinsamen Wettbewerbs schließt jeder öffentliche Partner eine Vereinbarung mit dem Gewinner des gemeinsamen Wettbewerbs ab.

I. Dauer des ÖPP/KPP-Projektes

Die Vereinbarung über die ÖPP/KPP wird für die Dauer von mindestens drei Jahren abgeschlossen. Die Dauer des Projektes wird üblicherweise ausgehend von der Frist für die Errichtung des Objektes,

dem Investitionsumfang, der Rückflussdauer sowie von der Frist für die Erwirtschaftung von bestimmten Erlösen durch den privaten Partner bestimmt.

J. Grundstücksfrage

Nach dem Gesetz über die ÖPP muss ein Grundstück für die Umsetzung des ÖPP/KPP-Projektes ohne Durchführung einer Ausschreibung bereitgestellt werden. Vor diesem Hintergrund werden entsprechende Änderungen in das Bodengesetzbuch der Russischen Föderation eingetragen.

Es bleibt somit festzuhalten, dass das Gesetz über die ÖPP alle Aspekte der Umsetzung der ÖPP/KPP-Projekte umfassend regelt. Es legt insbesondere allgemeine Grundsätze der Projektumsetzung fest; es definiert grundlegende Begriffe; es legt ein Verzeichnis von verbindlichen Bestandteilen der Vereinbarungen über die ÖPP/KPP fest; es regelt eingehend das Verfahren zur Veranlassung, zum Abschluss und zur Erfüllung der Vereinbarungen über die ÖPP/KPP. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die ÖPP ist die sich früher herausgebildete Praxis, wonach die ÖPP/KPP-Projekte auf regionaler und kommunaler Ebene auf Grundlage von Gesetzen der Föderationssubjekte über die ÖPP/KPP umgesetzt wurden, nicht mehr anwendbar. Die regionale Gesetzgebung wird demgemäß an das neue Gesetz über die ÖPP/KPP angepasst.

©Ostinstitut Wismar, 2015
Alle Rechte vorbehalten
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,
Dimitri Olejnik,
Dr. Hans-Joachim Schramm
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar
Philipp-Müller-Straße 14
23966 Wismar
Tel +49 3841 753 75 17
Fax +49 3841 753 71 31
office@ostinstitut.de
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751